

Eckwerte und Empfehlungen für ein Schutzkonzept Heime der Kinder- und Jugendhilfe (Stand 30. Oktober 2020)

1. Grundsatz

Gemäss Art. 4 Abs. 1 der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020](#) (Stand 28. Oktober 2020) des Bundes müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen und es müssen weitere Regelungen schweizweit eingehalten werden. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in der [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie](#) (Stand 22. Oktober 2020) kantonale Regelungen für die Einrichtungen der Kinderbetreuung festgelegt. Bezüglich Regelungen des Bundes und des Kantons gilt: Es gilt die jeweils strengere Regelung.

Die nachfolgenden Eckwerte und Empfehlungen beschreiben, welche **Schutzprinzipien für die Kinderbetreuung** im Kanton Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind. Dazu gehört seit dem 22. Oktober 2020 eine Maskentragpflicht. **Es gilt bis auf Weiteres in den Innenräumen sowie auf dem Areal der Einrichtungen eine Maskentragpflicht für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren**, mit begründeten und gut dokumentierten Ausnahmen.

Die Prinzipien richten sich an die zuständigen Trägerschaften und Institutionsleitungen und dienen weiterhin als Basis für **betriebsbezogene Schutzmassnahmen**, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind. Grundlage bilden die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen, die Ergänzungen der Verordnung vom 28. Oktober 2020, das allgemeine Schutzkonzept des Bundes, sowie die Regelungen der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie.

Insbesondere in den Institutionen ohne interne Beschulung gibt es deutliche Schnittstellen zu den externen Schulen und deren Schutzkonzepten. Eine lokale Koordination der Massnahmen zwischen den Schulen und der betroffenen Institutionen ist sinnvoll.

Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Einrichtungen selbst. Weder Bund noch Kantone genehmigen sie. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen den Kantonen. Art. 4 Abs. 2 der Covid-19 Verordnung besondere Lage definiert die Vorgaben für die Schutzkonzepte (Massnahmen betreffend Abstand und Hygiene, Massnahmen zur Einhaltung der Maskentragpflicht, Massnahmen zur Einschränkung des Zugangs zur Einrichtung, so dass der Abstand eingehalten wird, Schutzmassnahmen bei Personen, die von der Maskentragpflicht ausgenommen sind, bzw. Erhebung von Kontaktdaten). Gemäss Art. 4 Abs. 4 der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden. Diese Person ist dem zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter des AKJB elektronisch zu melden.

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

2. Ziele

Ziel der Schutzmassnahmen ist es, schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern und Neuinfektionen zu reduzieren. Die vorliegenden Eckwerte und Empfehlungen beschreiben den Schutz der Kinder, der Mitarbeitenden und allen anderen Personen mit Zugang zu den Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere der Erziehungsberechtigten, aber auch Lieferantinnen und Lieferanten und weitere.

3. Grundannahmen

Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder ebenfalls mit dem neuen Coronavirus anstecken. Kinder unter 12 Jahren haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen jedoch weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen.

4. Hygienemassnahmen und Distanzregeln

- In den Innenräumen aller Kinder- und Jugendheime gilt **seit dem 22. Oktober 2020 bis auf Weiteres** eine **Maskentragpflicht** (siehe unten Thema «Masken»). Dies betrifft ebenso die Eltern, welche sich in der Einrichtung und auf deren Areal aufhalten, beispielsweise beim Bringen und Abholen der Kinder an den Wochenenden. Die Abstands- und Hygieneregeln inkl. Maskentragpflicht sind die grundlegendsten Schutzmassnahmen.
- **Masken:** Seit dem 22. Oktober gilt in den Kinder- und Jugendheimen im Kanton Basel-Landschaft eine Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden, Eltern und weiteren erwachsenen Personen (z. B. Lieferanten) sowie für alle Jugendliche nach dem 12. Geburtstag, die sich in den allgemein zugänglichen Innenräumen aufhalten. Seit dem 29. Oktober 2020 gilt diese Pflicht auf dem gesamten Areal (Ausnahmen sind innen und aussen möglich und gut zu dokumentieren, siehe unten). **Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Kinder bis zum 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.** Der kantonsärztliche Dienst kann im Rahmen von Quarantänen und Schutzmassnahmen eine Maskenpflicht auch für Kinder vor dem 12. Geburtstag anordnen. Die Pflicht gilt bis auf Weiteres, unter Beachtung der epidemiologischen Lage bzw. basierend auf den Beschlüssen von Bund und Kanton. Als Gesichtsmasken gelten Hygienemasken, Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung entfalten, sowie Atemschutzmasken. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske hebt die Distanz- und Hygienemassnahmen nicht auf. **Ebenso von** der in der Verordnung geregelten **Maskenpflicht ausgenommen sind die Zimmer der Kinder bzw. Jugendlichen und die Wohnräume der Gruppen.** Für Erwachsene gilt die **Empfehlung**, auch in diesen Räumen eine Maske zu tragen, sofern kein guter Grund das Maskentragen verhindert. Die von kibesuisse, dem MMI und dem Universitäts-Kinderspital Zürich erarbeiteten [«Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten im Kanton Zürich»](#) können als Orientierung dienen, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bzw. von Hygienemasken in Betreuungsinstitutionen umgesetzt werden kann. Hierbei muss besonderes Augenmerk gelegt werden auf Kleinkinder und Kinder, welche verunsichert auf die Masken tragenden Personen reagieren. Auch aus Gründen der Zuwendung, der Kommunikation und des Lernens sind maskenfreie pädagogische Handlungen durch die Bezugspersonen nach Bedarf vorzusehen (Sicherung des Kindwohls). Die Einrichtungen im Kanton Basel-Landschaft legen in ihrem Schutzkonzept fest, welche Regeln für die Erwachsenen und Jugendlichen ab 12 Jahren in den Zimmern und Gruppen-gemeinschaftsräumen gelten. Sie legen bspw. maskenfreie Zeitfenster im Kontakt mit den Kindern fest, beispielsweise im Rahmen einer 1:1 Situation zwischen einer Bezugsperson und einem Kind. Maskenfreie Zeiten zwischen den besuchenden Eltern und dem Kind sind nach Bedarf des Kindes zu ermöglichen. Die Einrichtungen können ebenso Ausnahmen von der Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene in den weiteren Räumen des Heimes festlegen (bspw. Freizeitaktivitäten in Kleingruppen von Jugendlichen ausserhalb des Gruppenraums). Bei den maskenfreien engen Kontakten wird der Abstand von 1.5m zu anderen Personen beachtet. **Die maskenfreien Kontakte müssen gut dokumentiert werden.** Sinnvoll ist die Dokumentation dieser maskenfreien Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern im Rahmen des Arbeitsplans. Bei einem Covid-19 Fall müssen diese Daten dem kantonsärztlichen Dienst zeitnah elektronisch übermittelt werden.

- **Unter den Mitarbeitenden (inkl. Besprechungen) müssen ebenfalls Masken getragen werden (Maskentragpflicht am Arbeitsplatz seit dem 29. 10.2020, ausser bei Personen, die sich allein in einem abgetrennten Raum aufhalten). Es ist zudem auf das Abstandhalten von 1.5m und auf ausreichendes Lüften zu achten.**
- **Eltern: Kinder werden** wenn möglich **im Freien, andernfalls im Eingangsbereich übergeben.** Individuelle Lösungen je nach räumlicher Situation sind weiterhin erlaubt. Eltern-Kind-Kontakte im Rahmen von Besuchen im Heim sind zu ermöglichen (gemäss Bedarf des Kindes auch ohne Maske), insbesondere wenn keine anderen geeigneten Formen der Beziehungspflege möglich sind. Besichtigungen finden unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Maskentragpflicht für Erwachsene statt, wobei Besichtigungen möglichst kurz zu halten sind. Zusätzliche Schutzmassnahmen können von der Einrichtung festgelegt werden. Alle Eltern werden auf die Hygieneregeln aufmerksam gemacht, wenn notwendig instruiert und begleitet.¹
- **Sitzungen, interne Weiterbildungen:** Wenn die Distanz- und Hygienevorschriften eingehalten werden können (entweder Abstand von 1,5m und/oder Tragen von Masken), sind Sitzungen und interne Weiterbildungen möglich (es ist auf ausreichendes Lüften zu achten). Ist dies nicht möglich, sollen Zusammenkünfte in kleineren Einheiten durchgeführt oder auf digitale (Chats, Telefon- und Videokonferenzen etc.) ausgewichen werden.
- **Distanzvorschriften für Kinder:** Für Säuglinge, Kleinkinder und Primarschulkinder gelten die Distanzvorschriften nicht. Sie sollen sich möglichst normal in der Gruppe verhalten und bewegen können.
- **Händewaschen:** Kinder waschen beim Eintritt in die Einrichtung die Hände mit Seife (Säuglinge: Hände werden gewaschen). Mitarbeitende und Kinder waschen sich auch tagsüber regelmässig die Hände mit Seife (inkl. vor und nach der Pause sowie vor und nach Besprechungen). Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel verwendet werden. Die Hände werden mit Einwegtüchern oder professionell gereinigten Stoff-Handtuchrollen abgetrocknet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher und diese nur einmal verwenden. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossenen Behälter entsorgen.
- **Lüften:** Alle Räumlichkeiten sollen regelmässig (alle paar Stunden) und ausgiebig gelüftet werden (unter Beachtung der Kindersicherheit).
- **Spielsachen reduzieren:** Die Spielsachen sind nach Möglichkeit zu reduzieren und regelmässig zu reinigen/waschen.
- **Reinigung der Räumlichkeiten:** Die Räumlichkeiten sind sorgfältig zu reinigen. Türklinken, Geländer, Wasserhähne etc. sowie Tisch- und Spielflächen sind täglich mit Seifenwasser oder Desinfektionsmitteln zu reinigen. Es ist auf nicht schädliche Reinigungsmittel zu achten.
- **Handschuhe** sollen dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. bei Reinigung, Küche, Körperpflege oder Behandlung von Verletzungen).

¹ Diese können in zahlreichen Sprachen auf der Seite des BAG heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

5. Essen

- Massnahmen werden gemäss Hygienekonzept konsequent umgesetzt.
- Kinder werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Es wird konsequent Schöpfbesteck benutzt (z.B. Gemüsesticks mit einer Zange/Löffel nehmen und nicht mit der Hand) sowie darauf geachtet, dass sich nicht von Hand aus einem anderen Teller/einer Schüssel (z.B. Brotkorb) bedient wird. Es wird grundsätzlich empfohlen, weiterhin auf Essensselbstbedienung zu verzichten. Selber schöpfen – konsequent mit Schöpfbesteck (unter Aufsicht der Betreuungspersonen) – kann bei älteren Kindern aber ermöglicht werden. Der Entscheid liegt bei der Einrichtung.
- Gegessen werden soll möglichst in den **bestehenden Gruppen** oder wenn dies betrieblich nicht möglich ist, **gestaffelt** nach Gruppen.
- Die Maskentragepflicht für das Betreuungspersonal bedingt Anpassungen bei der Einnahme der Mahlzeiten durch die Betreuungspersonen (Ausnahmen sind möglich, wenn auf der Gruppe gegessen wird). Umsetzungsmöglichkeiten sind:
 - Die Betreuungspersonen nehmen die Mahlzeiten nacheinander ein, mit 1.5m Abstand zur Gruppe. Sobald die Personen an ihrem Platz sitzen, kann die Maske abgenommen werden.
 - Die Betreuungspersonen nehmen die Mahlzeiten während der Pause ohne Kinder unter Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Mitarbeitenden ein.
- Betreuungseinrichtungen mit zentraler Mahlzeitemenge sehen zusätzliche **Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen** und das bedienende Personal vor (z.B. Plexiglas-Scheiben) und setzen möglichst gestaffeltes Essen um.

6. Hygiene-Material

Die Betriebe sind verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials. Alle Betriebe verfügen über Hygienemasken. Beachten Sie zur Händehygiene: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten). Die Hände werden mit Einwegtüchern oder professionell gereinigten Stoff-Handtuchrollen abgetrocknet. Um die Haut vor Austrocknung und Hautschäden zu schützen, soll Feuchtigkeitscrème zur Verfügung stehen.

7. Betreuungsorganisation

Betreuungsschlüssel: Die Mindestvoraussetzungen des AKJB zum Betreuungsschlüssel sind einzuhalten. Ist absehbar, dass der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann, plant die Institutionsleitung Massnahmen. Wenn immer möglich organisiert sie das zusätzlich nötige Personal und setzt dieses ein.

Kann der Betreuungsschlüssel infolge krankheits- oder quarantänebedingter Abwesenheiten von Mitarbeitenden kurzfristig nicht eingehalten werden, so hat die Institutionsleitung per Mail Mitteilung an antonio.tucconi@bl.ch zu machen (mit Angabe, in welchem Umfang und weshalb der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann).

Gruppenzusammensetzung: Die Maximalzahl bezüglich der Anzahl Kinder und Jugendliche, die in einer Gruppe betreut werden, entspricht den Anerkennungsvoraussetzungen des AKJB. Es wird empfohlen vorerst keine gruppenübergreifenden Anlässe stattfinden zu lassen. Die Einrichtung ist dafür verantwortlich, möglichst konstante Gruppen mit möglichst konstanten Betreuungspersonen im Rahmen des betrieblich Möglichen umzusetzen.

Dokumentation der Gruppen: Zur allfälligen Nachverfolgung von COVID-19-Infektionen sind die **Gruppenzusammensetzung und die Mitarbeitenden, welche die Gruppe betreuen, täglich schriftlich zu dokumentieren. Ebenso sind Zeiten, in denen Betreuungspersonen ohne Maske mit einzelnen Kindern engen Kontakt haben, zu dokumentieren (siehe weiter oben, Thema «Masken»).**

Kinder und Jugendliche sollen sich regelmässig im Freien aufhalten können. Auch im öffentlichen Raum werden die Hygiene- und Distanzempfehlungen so gut wie möglich eingehalten und die Vorgaben des Bundes eingehalten.

8. Eingewöhnung und Neuaufnahmen

Wiedereingewöhnung: Die Einrichtungen planen die notwendige Wiedereingewöhnung, wenn Kinder und Jugendliche längere Zeit nicht mehr betreut wurden. Der Austausch und die Information der Eltern sind in einem solchen Fall sehr wichtig.

Neuaufnahmen: Neuaufnahmen können vorgesehen werden, wenn der Betreuungsschlüssel eingehalten werden kann und die bewilligte Platzzahl nicht überschritten wird. Der begleitende Eltern teil und eventuell zuweisende Stellen halten möglichst mindestens 1.5m Abstand zu den Betreuungspersonen und den anderen Kindern und Jugendlichen.

Austritte: Vereinbarte Austritte, aber auch Übertritte können getätigt werden. Sollten Institutionen Übertritte oder Kriseninterventionen (geschlossene Unterbringung) verweigern, ist das AKJB so schnell als möglich zu informieren.

9. Anlässe und Aktivitäten

Anlässe in der Einrichtung und Ausflüge sollen wenn möglich auf die Gruppe beschränkt werden. Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlage, sind seit dem 18. Oktober 2020 verboten. Spaziergänge und Ausflüge von Betreuungseinrichtungen gelten nicht als spontane Menschenansammlung. Sie sind unter Beachtung der Distanz- und Hygieneempfehlungen weiterhin mit mehr als 15 Personen möglich, sollen aber bis auf Weiteres wenn möglich auf die Gruppe beschränkt werden.

Ausflüge in öffentliche Einrichtungen (z.B. Zoo) sind möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt. Bei Aktivitäten und Ausflügen müssen die vom Bundesrat beschlossene Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie in Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs und die Massnahmen im öffentlichen Raum beachtet werden, siehe dazu Art. 3b und Art. 3c der [Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 28. Oktober 2020](#) sowie die [Erläuterungen](#). Kurz gefasst muss im öffentlichen Raum eine Maske getragen werden, wenn es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann (also z.B. auf einem frequentierten Spielplatz). Kinder vor ihrem 12. Geburtstag müssen keine Maske tragen.

Bei Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung besteht in den Innenräumen eine Maskentragpflicht (ebenso auf dem gesamten Areal, falls dort eine Veranstaltung stattfindet). Für die Durchführung von allfälligen Elternanlässen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneempfehlungen (inkl. Rückverfolgbarkeit der Kontakte) sowie der maximalen Teilnehmerzahl liegt die Verantwortung bei der Trägerschaft / Leitung. [Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 28. Oktober 2020](#) sowie die [Erläuterungen](#) dazu müssen beachtet werden. Es wird empfohlen, Veranstaltungen mit Elternbeteiligung bis auf Weiteres auf die Gruppe zu beschränken. Die Durchführung einer Veranstaltung mit mehr als 50 Personen ist verboten.

Lager mit Übernachtungen dürfen bis Ende Jahr nicht durchgeführt werden.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sollen weiterhin vermieden werden, zum Beispiel Aktivitäten mit länger dauernden, engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen.

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt. [Die Empfehlungen des BAG](#) werden eingehalten. Es besteht eine Maskenpflicht: Personen ab 12 Jahren müssen in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen eine Maske tragen und seit Montag den 18. Oktober 2020 zudem auch in Wartebereichen von Bus, Tram und Bahn sowie Bahnhöfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

10. Umgang mit COVID-19-Symptomen und bestätigten Erkrankungen

COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus Check](#).

- **Bezüglich Testkriterien gilt bei Kindern unter 12 Jahren das Merkblatt des BAG «[Vorgehen bei symptomatischen Kindern und Testindikationen](#)».**
- **Für das Vorgehen bei symptomatischen Kinder bis 12 Jahren stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:**
 - Website BAG: «[Vorgehen bei Symptomen und möglicher Ansteckung – Kinder mit Symptomen und möglicher Ansteckung](#)»
 - Dokument «[Vorgehen bei symptomatischen Kindern bis 12 Jahren und Testindikationen](#)»: Flussschema auf S. 4
 - Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse): [Infografik](#)
- **Für das Vorgehen bei symptomatischen Jugendlichen ab 12 Jahren und Erwachsene stehen folgende Hilfsmittel zur Verfügung:**
 - AVS: [Corona-Website des Kantons BL](#)
 - BAG: «[COVID-19-Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)»

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test²) ist Folge zu leisten. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG zu beachten](#).

Für Kinder über 12 Jahren gelten dieselben Grundsätze wie für Jugendliche und Erwachsene. Falls ein über 12-jähriges Kind sich krank fühlt, einzelne Symptome hat oder Kontakt mit einer infizierten Person hatte, dann ist gemäss Anweisungen in den Abschnitten [Vorgehen bei Krankheitssymptomen](#) oder [Vorgehen bei Kontakt mit einer infizierten Person](#) vorzugehen. Mit „zu Hause bleiben“ ist „im Heim bleiben“ gemeint, ausser das Kind war beim Erkrankten im Herkunftsmilieu und es ist vertretbar, dass es dort bleibt.

Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst

² Seit dem 25. Juni 2020 werden die Kosten für den Test vollumfänglich vom Bund übernommen, wenn die Testkriterien erfüllt sind.

getestet und je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind weniger häufig Verursacher einer Übertragung.

Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere, wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben. Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.

Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bzw. im Heim bleiben.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt das gleiche Vorgehen wie für Erwachsene, sie sollen sich bei den oben erwähnten Symptomen in Absprache mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt auf Covid-19 testen lassen.

Testmöglichkeiten: für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren: [Abklärungsstation Spenglerpark Münchenstein](#) (ab Mitte November 2020: Feldreben-Areal Muttenz) oder evt. Hausärztin / Hausarzt, Kinder: UKBB, nach Rücksprache mit der behandelnden Kinderärztin / dem behandelnden Kinderarzt, oder evt. Kinderärztin / Kinderarzt selbst. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 sind ab dem 2. November 2020 zudem Antigen-Schnelltests zugelassen (mehr dazu im FAQ). Wichtig: Der Einsatz von Schnelltests ist für Personen vorgesehen, die gemäss den Kriterien des BAG Symptome haben und nicht zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Falls sie bei Aufenthalt in der Einrichtung erkranken, legen die Personen eine Hygienemaske an (Kinder natürlich nach Möglichkeit und nach Alter). Ein einfacher (leichter) Schnupfen zählt insbesondere bei Kindern nicht zu den relevanten Symptomen für COVID-19. Bei Symptomen ist das Vorgehen von verschiedenen Faktoren abhängig. Bitte beachten Sie dazu die oben genannten Informationen und Dokumente zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern.

Zum Thema Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten siehe auch das Merkblatt des BAG [«COVID-19 – Containmentphase ab dem 25. Juni 2020: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten»](#).

Mitarbeitende mit Erkältungssymptomen, welche die Testkriterien nicht erfüllen oder die negativ getestet wurden, können wieder arbeiten, sobald die Symptome abgeklungen sind (24 Stunden beschwerdefrei, kein Fieber, nicht sichtlich krank). Wenn gemäss Beurteilung der Hausärztin / des Hausarztes und der Mitarbeitenden / dem Mitarbeitenden selbst die Erkältungssymptome so leicht sind, dass gearbeitet werden kann, ist dies möglich. Die Maskentragepflicht wird in diesen Fällen konsequent umgesetzt, bis die Person vollständig symptomfrei ist (keine maskenfreie Zeiten bei diesen Personen einplanen) und die weiteren Schutz- und Hygienemassnahmen werden selbstverständlich eingehalten.

Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne bei COVID-19 gelten die Vorgaben des BAG³.

Meldung von positiv getesteten Fällen (Kinder und Personal) an den kantonsärztlichen Dienst BL und Quarantänemassnahmen

Die Leitung der Einrichtung meldet dem [kantonsärztlichen Dienst](#) so schnell wie möglich, wenn sie von einem positiv getesteten Fall (Mitarbeitende oder betreute Kinder) in ihrer Einrichtung erfährt. **Die Meldung soll mittels Meldeformular (Aufschaltung auf www.bl.ch/corona folgt) bzw. per E-Mail erfolgen (kantonsarzt@bl.ch, Kopie an antonio.tucconi@bl.ch). Die Meldung sollte folgende Informationen enthalten (Abweichungen zum Meldeformular vorbehalten):**

- Name der Einrichtung, Ort
- Wer wurde wann positiv getestet? + Kontaktdaten der positiv getesteten Person
- Wann hatte die positiv getestete Person erstmals Symptome?

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

-Wann war die Person letztmals in der Einrichtung?

-Gab es in der Einrichtung in dem Zeitfenster 48h vor Auftreten der Symptome Personen, die engen Kontakt hatten mit der positiv getesteten Person (enger Kontakt = weniger als 1.5m Abstand, während mehr als 15min am Stück oder kumuliert, ohne Schutzmaske bei den Erwachsenen)?

-Allenfalls: Ist die Ansteckungsquelle der positiv getesteten Person bekannt?

-Bei engen Kontakten in der Einrichtung gemäss obiger Definition: Hat die Einrichtung bereits Massnahmen ergriffen, wenn ja welche (z.B. Information der betroffenen Personen)?

-Kontaktaden der meldenden Person, Erreichbarkeit

Der kantonsärztliche Dienst holt gegebenenfalls weitere Informationen bei der Einrichtung ein und entscheidet anschliessend, welche Massnahmen notwendig sind. Bei möglicher oder gesicherter Übertragung in der Einrichtung können z. B. folgende Massnahmen vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden: Intensivierung der Schutzmassnahmen inkl. vorübergehender Maskentragepflicht ohne Ausnahmen, Umgebungsabklärung mit Tests bei ausgewählten Personen, vorsorgliches Zuhause- /im Heim-Bleiben (wenn z. B. mehrere Personen erkrankt sind und auf die Resultate von Tests gewartet wird), Quarantäne für Betreuungspersonen und/oder Kinder.

Wenn gehäufte Fälle in der Einrichtung vorkommen oder eine Betreuungsperson positiv getestet wird, wird eine Quarantäne geprüft. **Ausschlaggebend für den Entscheid, ob eine Quarantäne nötig ist, ist in erster Linie die Umsetzung der Schutzmassnahmen, inkl. Maskentragen seitens aller Betreuungspersonen. Es findet auch eine Abklärung statt, wenn mehr als drei Kinder oder Jugendliche in der Gruppe Symptome entwickeln. Es sind hierbei die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.**

Bei einer ausstehenden Rückmeldung des kantonsärztlichen Dienstes entscheidet die Leitung / Trägerschaft über die Umsetzung von vorsorglichen Sofortmassnahmen. Zentral sind folgende Schritte, wenn eine Betreuungsperson oder eine Jugendliche/ein Jugendlicher positiv getestet wird⁴:

1. Die positiv getestete Person isoliert sich umgehend zuhause und bleibt mind. 10 Tage in [Isolation](#). Diese wird erst aufgehoben, wenn die Person mind. 48h symptomfrei ist. Die positiv getestete Person informiert ihre engen Kontaktpersonen.

2. Falls es Personen in der Einrichtung gibt, die im Zeitfenster 48h vor Auftreten der Symptome engen Kontakt mit der positiv getesteten Person hatten (d.h. weniger als 1.5m Abstand, während mehr als 15min am Stück oder kumuliert, ohne Schutzmaske bei den Erwachsenen), werden diese (bzw. bei Kindern die Eltern) informiert und begeben sich in [Quarantäne](#). Die Quarantäne dauert 10 Tage – auch wenn ein allfälliger Test negativ ausfällt (!). Tag 1 der Quarantäne ist der Tag nach dem Kontakt mit der positiv getesteten Person bzw. bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, der Tag nachdem sich die infizierte Person in Isolation begeben hat.

Das AJB steht den Einrichtungen beim Entscheid, ob und wenn ja, welche Sofortmassnahmen nötig sind, im Rahmen der Möglichkeiten während der Bürozeiten beratend zur Verfügung.

Erkrankte Familienangehörige der Mitarbeitenden und der Kinder

Bei einem Corona-Fall in der Familie der Mitarbeitenden (im gleichen Haushalt lebend) bleibt diese Person mit der ganzen Familie in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, darf sie nach 10 Tagen bzw. nach Aufhebung der Quarantäneanordnung wieder in die Betreuungseinrichtung.

Wenn gehäufte Fälle vorkommen oder eine Betreuungsperson positiv getestet wird, wird eine Quarantäne geprüft. Es findet auch eine Abklärung statt, wenn mehr als drei Kinder in der Gruppe Symptome entwickeln. **Es sind hierbei die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.**

⁴ Bei positiv getesteten Kindern prüft der kantonsärztliche Dienst in der Regel nur dann eine Quarantäne für andere Kinder in der Betreuungseinrichtung, wenn die Fälle gehäufter auftreten: 2 oder mehr Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen.

Kommunikation von Krankheitsfällen

Bestätigte Corona-Fälle bei Mitarbeitenden oder Kindern werden dem AKJB von der Leitung gemeldet. Andere Krankheitsfälle oder Abwesenheiten wegen Quarantäne bei Mitarbeitenden werden dem AKJB gemeldet, wenn diese gehäuft auftreten und dadurch die Sicherstellung der angemessenen Betreuung gefährdet ist bzw. wenn Bedarf nach Rücksprache mit dem AKJB besteht.

Eltern melden der Leitung der Institution / des Betreuungsangebots bestätigte Corona-Fälle sowie Verdachtsfälle in ihrem Haushalt, damit die Leitung allfällige Massnahmen prüfen kann. Bei bestätigten Corona-Fällen von Mitarbeitenden oder betreuten Kindern werden Massnahmen durch den kantonsärztlichen Dienst festgelegt. Die Verantwortung für eine (allfällige) Kommunikation an die Eltern liegt bei der Einrichtung. Der kantonsärztliche Dienst kann die Einrichtung hierbei beraten.

11. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden.

12. Besonders gefährdete Mitarbeitende (vgl. [Kategorien besonders gefährdeter Personen](#) und [Website BAG](#))

Mitarbeitende, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, dürfen in der unmittelbaren Betreuungsarbeit tätig sein. Auch für sie gilt [Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) bzw. die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Massnahmen, wie z.B. das Tragen einer Hygienemaske, werden im Einzelfall geprüft und umgesetzt. Bei schwangeren Mitarbeiterinnen sind die getroffenen Schutzmassnahmen durch die behandelnde Ärztin / den behandelnden Arzt zu prüfen und das weitere Vorgehen bezüglich Arbeit zu definieren. Die Ärztin bzw. der Arzt hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung in der unmittelbaren Betreuungsarbeit vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist.

13. Muster-Schutzkonzepte

Bei der Erarbeitung der Schutzkonzepte können sich die Institutionen an Mustern orientieren, bleiben aber für die individuelle Ausgestaltung verantwortlich. Mögliche Regelungsbereiche können Sie den Musterkonzepten hiernach entnehmen:

Curaviva: (<https://insos.ch/coronavirus/coronavirus-schutzkonzept/>)

Auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) stellt Musterschutzkonzepte für Betriebe zur Verfügung (https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html).

Ebenfalls stellt Kibesuisse [Musterschutzkonzepte für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen sowie für Tagesfamilienorganisationen](#) zur Verfügung.

Die Musterkonzepte enthalten detaillierte Massnahmen und Ideen zur Gestaltung des Betreuungsalltags, von Übergängen, zu personellen Fragen, den Räumlichkeiten etc. Es ist empfohlen, diese Muster-Schutzkonzepte zu studieren bzw. regelmässig auf allfällige Aktualisierungen zu prüfen und damit die konkreten Massnahmen für die eigene Einrichtung zu planen. Sollten die Empfehlungen von jenen des Kantons Basel-Landschaft abweichen, gelten die kantonalen Eckwerte und Empfehlungen gemäss vorliegendem Dokument.